

## **Offener Brief**

an alle Bundesräte/innen, Nationalräte/innen, Ständeräte/innen,  
Bundesverwaltungs-Angestellte, Kantonal-/Lokalpolitiker/innen,  
Wirtschaftsvertreter/innen & Bürgerinnen/Bürger der Schweiz

## **Forderungskatalog**

### **STOPP & Begrenzung WLAN/WiFi im öffentlichen & privaten Raum**

Geschätzte Damen und Herren

Bezugnehmend auf unseren Offenen Brief vom Oktober 2018 und zum Schutz der Volksgesundheit aller Einwohner/innen in der Schweiz, sowie im vermuteten Interesse aller obgenannter Entscheidungsträger / Verantwortlichen (insbesondere Bundesrat, Bundesamt für Kommunikation und Mobilfunkanbieter) fordern wir die sofortige Planung und Umsetzung folgender Massnahmen in Bezug auf WLAN/WiFi (inklusive vergleichbare Technologien):

1. Die Bevölkerung ist umfassend über die bekannten und vermuteten gesundheitlichen Gefahren rund um die Anwendung von WLAN/WiFi zu informieren.
2. WLAN/WiFi-Geräte für den privaten Haushalt sind derart zu begrenzen und zu konzipieren, dass die Sende-Reichweite dieser Geräte nicht über den Wohnbereich hinausgeht, in welchem das oder die Geräte betrieben werden. Eine benachbarte Wohnung darf keinesfalls bestrahlt werden. Hersteller und Anbieter von WLAN/WiFi-Geräten sorgen dafür, dass diese Richtlinien strikte eingehalten werden. In der Praxis kann das bedeuten, dass die Sende-Reichweite derartiger Geräte horizontal auf maximal 5,0 m (5 Meter) und vertikal auf maximal 1,0 m (1 Meter) begrenzt ist und in der Regel mittig in der Wohnung zu platziert ist/sind.
3. Für den Fall, dass WLAN/WiFi-Geräte eines privaten Betreibers die Nachbarwohnung tangieren (kann mit jedem Mobiltelefon zweifelsfrei nachgewiesen werden!), sind sofort behördlich verordnete Massnahmen zu einer Behebung dieses Zustands einzuleiten. Das kann beispielsweise bedeuten, dass die Reichweite der Geräte weiter zu begrenzen ist, respektive dass die verursachende Wohnung derart mit nach aussen abschirmenden Massnahmen auszustatten ist (z.B. Abschirmfarbe, -stoff, etc.), sodass die Bestrahlung lediglich auf die verursachende Wohnung beschränkt bleibt.

Als Bürgerinnen/Bürger der Schweiz berufen wir uns auf unsere Rechte als lebendige Menschen und auf die Bundesverfassung Art. 11 „persönliche Freiheit“ Absatz 2: „Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit“ sowie Art. 13 „Schutz der Privatsphäre“, Absatz 1 „jede Person hat Anspruch auf Achtung ihrer Wohnung, ...“.

Zahlreiche Studien belegen die Gefahren von technisch erzeugten, elektromagnetischen Wellen (Radiofrequenzen ab 30 kHz bis 300 GHz). Seit 2011 sind elektromagnetische Wellen selbst von der WHO / IARC in Gruppe 2B krebserzeugender Substanzen eingestuft. Mit der Umsetzung obiger Forderungen können neue Tätigkeitsfelder für die Wirtschaft entstehen!

### **Forum denkender & fühlender Menschen**

c/o EarthingSchweiz, Eric Zaindl Consulting, Buchs SG, [www.earthingschweiz.ch](http://www.earthingschweiz.ch)

Verein «Schutz vor Strahlung», Zürich, [www.schutz-vor-strahlung.ch](http://www.schutz-vor-strahlung.ch)

aromaveda GmbH, Holzhäusern, [www.aromaveda.ch](http://www.aromaveda.ch)

**und viele bewusste, besorgte Menschen in der Schweiz**